

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 18.

Stettin, den 3. September 1926.

58. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 189.) Gesamtscheid auf die Verhandlungen der vorjährigen Kreissynode über die Vorlage des Evangelischen Konsistoriums. — (Nr. 190.) Sonntagsruhe. — (Nr. 191.) Werbewoche des Vereins für das Deutschtum im Auslande. — (Nr. 192.) Herbsttagung des Evangelisch-Sozialen Kongresses in Frankfurt a. O. am 26. und 27. September 1926. — (Nr. 193.) Notstand der alten Berufsarbeiter der Inneren Mission. — (Nr. 194.) Hauskollekte für den Kirchbau in Grambow. — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. August 1926.

(Nr. 189.) Gesamtscheid auf die Verhandlungen der vorjährigen Kreissynode über die Vorlage des Evangelischen Konsistoriums.

Die Vorlage lautete: „Was muß geschehen, um die Bestimmungen der neuen Kirchenverfassung für die Kirchengemeinden und die Kirchenkreise fruchtbar zu machen?“ Dies Thema fesselte die Referate und die Verhandlungen an den gegebenen Wortlaut der Verfassungsurkunde und gab zu weit-ausgreifenden grundsätzlichen Ausführungen ebensowenig Anlaß, wie zu schärferen Gegensätzen bei der Aussprache. Die Referate und Verhandlungen zeigen daher eine ziemlich weitgehende Übereinstimmung. Erstere sind durchweg mit Hingabe abgefaßt worden, einige zeichnen sich durch besonders eingehende Behandlung der Einzelfragen und durch sorgfältige Prüfung der einzuschlagenden Wege aus. Auch die Verhandlungen sind offenbar vielfach der Bedeutung des Gegenstandes gerecht geworden; aus verschiedenen Niederschriften war aber auch zu erkennen, daß die so wichtige Klärung des von den Referenten dargebotenen Stoffes durch eingehende Aussprache nicht erreicht worden ist, weil wegen Überladung der Tagesordnung die erforderliche Zeit fehlte. Dies ist ein Übelstand, der in Zukunft überwunden werden muß. Wir beabsichtigen im Einverständnis mit dem Provinzialkirchenrat, den Kreissynoden nicht mehr mit derselben Regelmäßigkeit, wie bisher, amtliche Vorlagen zu machen, sondern ihnen zu ermöglichen, in den von Vorlagen freibleibenden Tagungen ausschließlich die für die einzelnen Kirchenkreise wichtigen Fragen zu behandeln. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß alsdann für diejenigen Tagungen, in welchen unsere Vorlagen behandelt werden, die Tagesordnung für die ausgiebige Besprechung derselben freigemacht wird.

Fast ausnahmslos haben die Referenten der Versammlung widerstanden, an der Verfassung Kritik zu üben und Verbesserungsvorschläge zu machen, sondern haben sich in erfreulicher Selbstbeschränkung streng an das Thema gehalten. Referenten und Synoden haben durchweg unter dem Eindruck gestanden, daß eine gründliche Auseinandersetzung über die praktische Durchführung der Verfassungsbestimmungen einem allgemeinen Bedürfnis entsprach. Immer wieder wird zum Ausdruck gebracht, daß das erste Erfordernis eine tüchtige Kenntnis der Verfassungsurkunde in den Kirchengemeinden ist. Vor allem wird gefordert, daß die Ältesten und Gemeindeverordneten sich diese Kenntnis erwerben. Zu dem Zwecke sollen sie aus Kirchenmitteln je ein Exemplar der Verfassungsurkunde geliefert erhalten und die Vorsitzenden sollen die wichtigen Abschnitte der Verfassungsurkunde nach und nach in den Sitzungen zur Sprache bringen. Diese Forderung hat auch heute noch ihre Bedeutung. Wenn wir jetzt auch schon längere Zeit unter der Geltung der Verfassung leben, läßt ihre Kenntnis doch noch heute zu wünschen übrig.

Mit den Sitzungen der kirchlichen Körperschaften und den Amtspflichten der Ältesten haben sich die Kreissynoden erfreulicherweise überhaupt besonders eingehend beschäftigt. In einem Laienreferat wird beklagt, daß die Sitzungen meistens ganz für Verwaltungssachen in Anspruch genommen werden und daß für das, was die Hauptsache ist, für die Behandlung der inneren Fragen des Gemeindelebens kein Raum bleibt. Es wird vorgeschlagen, die Tagesordnung der Sitzungen ganz regelmäßig in zwei Teile zu teilen, deren erster die geschäftlichen Angelegenheiten umfaßt, während in dem zweiten

Teil ein von dem Vorsitzenden vorbereitetes Thema behandelt wird. Dieser Vorschlag deckt sich im wesentlichen mit den immer wieder von uns, namentlich in unseren Visitationsbescheiden erhobenen Forderungen. Wir würden auch die Zuteilung von Referaten über Verfassungs- und über innerkirchliche Fragen überhaupt an einzelne Älteste besonders empfehlen, um hierdurch den Ältesten die innerkirchliche Arbeit nahe zu bringen. Um die Ältesten für ihre Aufgaben auszurüsten, wird in einer Synode die Veranstaltung von Ältestenkursen vorbereitet.

Mehrfach wird darauf hingewiesen, daß die Synoden des Jahres 1925 zum ersten Male unter Teilnahme der durch die Verfassungsurkunde vorgesehenen Fachvertreter getagt haben. Diese Neuerung wird als bedeutungsvoll begrüßt und an die Teilnahme der Fachvertreter aus dem Lehrerstande die Hoffnung geknüpft, daß durch diese Zusammenarbeit das Vertrauensverhältnis zwischen Kirche und Schule gestärkt werden möge.

Vielfach gehen die Referate über die Besprechung der einzelnen Verfassungsbestimmungen hinaus und verbreiten sich zum Teil in ausführlicher Darlegung im Zusammenhang über die großen Aufgaben der Kirche, die ihr nach Inkrafttreten der Verfassung erwachsen. Auch fehlt es nicht an dem Hinweis darauf, daß die Verfassung als solche nicht Leben schaffen kann, sondern daß sie nur einen Rahmen abgeben kann für das Leben, welches sich in den lebendigen Gliedern der Kirche auswirkt, und daß die Verfassung das Ziel verfolgt, das Verantwortungsgefühl und die Selbsttätigkeit der Gemeindeglieder dadurch zu stärken, daß sie ihnen ihre Aufgaben innerhalb der Gesamtkirche und der Einzelgemeinde zuweist und so an ihrem Teile auf die Schaffung lebendiger Gemeinden hinwirkt.

Wir haben im ganzen den Eindruck gewonnen, daß der Zweck des von uns gegebenen Verhandlungsgegenstandes erreicht worden ist: die Mitglieder der Kreissynoden nicht nur zur Beschäftigung mit der Verfassungsurkunde anzuregen, sondern ihnen auch zu einem grundlegenden Verständnis ihrer Bestimmungen Fingerzeige zu geben und so deren praktischen Sicheinleben in die Verfassung die Wege zu weisen. Den Herren Vorsitzenden der Gemeindefkirchenräte machen wir zur Pflicht, in der Richtung der auf den Kreissynoden gegebenen Anregungen planmäßig darauf hinzuwirken, daß die Verfassungsbestimmungen nicht allein den Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften mehr und mehr geläufig werden, sondern daß sie sich auch in den Gemeinden zu ihrem Segen auswirken.

Tgb. VI. Nr. 2599.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. August 1926.

(Nr. 190.) Sonntagsruhe.

Ein Sonderfall gibt uns Veranlassung, nachstehend die Polizeiverordnung, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, in der zurzeit geltenden Fassung (vom 12. August 1920) bekanntzumachen. Bei schweren Verstößen gegen die Polizeiverordnung ist wegen ihrer Innehaltung auf die Polizeibehörden einzuwirken.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-G. S. 195) und der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 7. Februar 1837 (G.-G. S. 19) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-G. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Pommern folgendes verordnet:

§ 1. An den Sonn- und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

- a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngersfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3);
- b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Böttcher, Stellmacher usw. mit störendem Geräusche verbunden sind (vergl. jedoch § 5);
- c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergl. § 5);
- d) der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. jedoch §§ 5 und 6);

- e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Rähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, und wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch §§ 3 und 4);
- f) das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 und 4);
- g) das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortschaften (vergl. jedoch § 2, Nr. 3 und 5, und § 3).

In der Nähe der Kirchen muß während der Gottesdienste Schritt gefahren werden.

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung:

- 1. auf Arbeiten, welche in Notfällen, wie bei Feuers- und Wassergefahr und dergleichen, oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
- 2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen;
- 3. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei, wie das Futterholen, das Füttern, das Aus- und Eintreiben, sowie Hüten des Weideviehs, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von Pflanzen und dergleichen, zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen;
- 4. auf Arbeiten, welche in Bier- und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bestellung oder Abwartung ihrer Gärten und Felder außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (vergl. § 15) verrichtet werden;
- 5. auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 3. Die im § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sind und die Notwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erntearbeiten verhindert hat, oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dergleichen, den Betrieb der Schifffahrt oder die Schiffsladung bedrohen. Die Erlaubnis ist tunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 15) zu beschränken.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

- 1. der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schiffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen für Personen und Reisegepäck;
- 2. der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhrwerksverkehr, sowie der Güterverkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen;
- 3. der Reichspost- und Telegraphenverkehr;
- 4. bis zur Zeit des Hauptgottesdienstes der durch Privatunternehmer vermittelte Briefverkehr und Verkehr mit Paketen, insoweit dieser nicht durch Frachtfuhrwerke bewerkstelligt wird;
- 5. der Gewerbebetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtschaften ihre persönlichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und dergleichen), sofern die Einrichtungen nicht an sich dem Verbot des § 1 unterliegen;
- 6. der Transport von Lebens- und Genußmitteln, sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Müttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6. Das offene Aushängen und Ausstellen von Waren vor den Schaufenstern und in oder vor den Ladentüren ist an Sonn- und Feiertagen nur während der zulässigen Verkaufszeiten gestattet. Außerhalb dieser Zeiten müssen die Ladentüren geschlossen sein.

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 15) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 8. Der äußerlich wahrnehmbare Betrieb des Schankgewerbes während der Zeit des Hauptgottesdienstes ist verboten, soweit durch diesen Betrieb eine Störung der äußeren Sonn- und Feiertagsruhe entsteht oder zu entstehen droht.

§ 9. Während der dem Hauptgottesdienste vorhergehenden oder nachfolgenden zwei Stunden, sowie während des Hauptgottesdienstes ist die Auslohnung (in Geld, Naturalien usw.) von Arbeitern, Gesinde, Handwerkern und Hausgewerbetreibenden verboten.

Die Ortspolizeibehörden können das Verbot, soweit es die zwei Stunden umfaßt, mit Vorbehalt des Widerrufs auf eine Stunde abkürzen.

§ 10. Öffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes verboten, wenn durch diese Versammlungen und Aufzüge der Gottesdienst unmittelbar gestört wird. Insbesondere sind in dieser Zeit in der Nähe der Kirche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge verboten.

Zeichenbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden. Die Ortspolizeibehörden können jedoch Abweichungen hiervon gestatten.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen einschließlich der Proben dazu, wenn diese nach außen hin störend wirksam werden, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- oder Bogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33 b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von 3 Uhr nachmittags ab beginnen.

Tanzmusikern, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirtschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor 3 Uhr nachmittags nicht anfangen.

§ 12. An den Vorabenden der 3 großen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages (Totenfest), an den ersten Tagen des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes und in der ganzen Karwoche dürfen weder öffentliche noch private Tanzmusikern, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden.

Am Bußtage und Karfreitag dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten, mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien usw.) nicht stattfinden, die gleiche Bestimmung gilt auch für den dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestag, jedoch sind an diesem Tage auch Schauspielvorstellungen ernsten Inhalts gestattet.

§ 13. Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind:

der erste und zweite Weihnachtstag,
der Neujahrstag,
Karfreitag,

Ostermontag,
Bußtag,
Christi Himmelfahrt,
Pfingstmontag.

§ 15. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105 Abs. 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

Wo an den Sonn- und Feiertagen neben dem Hauptgottesdienste, Nachmittagsgottesdienst stattfindet, greifen für diesen die Bestimmungen des § 2 Nr. 4, des § 3 Abs. 2, des § 6 Abs. 4, der §§ 9, 10, 11 Abs. 1 und des § 13 derart Platz, daß alles, was dort für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes, insoweit unterbleiben muß, als diese nicht über 3 Uhr nachmittags hinausreicht. Welche Zeit hiernach als die Zeit des Nachmittagsgottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekanntzumachen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 M, im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches).

§ 17. Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von den Regierungspräsidenten getroffenen Anordnungen.

§ 18. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1896 in Kraft.

Die bisherigen in der Provinz Pommern bestehenden Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage verlieren ihre Gültigkeit.

Stettin, den 9. Dezember 1895.

Der Oberpräsident.

Lbg. VI. Nr. 2769/25.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 31. August 1926.

(Nr. 191.) Werbewoche des Vereins für das Deutschtum im Ausland.

Der Verein für das Deutschtum im Ausland, Landesverband Pommern, beabsichtigt in der Zeit vom 4. bis 12. September 1926 eine Werbewoche zu veranstalten und ist mit der Bitte an uns herangetreten, den Herren Geistlichen nahezu legen, in der sonntäglichen Predigt am 5. September und bei sonstigen in jene Zeit fallenden Veranstaltungen der vielfach herzerreißenden Not unserer Auslandsdeutschen zu gedenken. Indem wir dieser Bitte hiermit entsprechen, bemerken wir, daß der Verein für das Deutschtum im Auslande zu den Verbänden gehört, die sich der durch die gegenwärtige Grenzföhrung abgetrennten und zum Teil sehr gefährdeten Teile unseres Volkes anzunehmen suchen. Er sucht vor allem durch Förderung und Unterstützung der deutschsprachigen Schulen und Büchereien in den nicht zum Reiche gehörigen Gebieten unserem Volkstum zu dienen.

Lbg. VI. Nr. 2628.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. August 1926.

(Nr. 192.) Herbsttagung des Evangelisch-Sozialen Kongresses in Frankfurt a. O. am 26. und 27. September 1926.

Die Evangelisch-Soziale Vereinigung, Landesgruppe Berlin-Brandenburg-Grenzmark des Evangelisch-Sozialen Kongresses, ladet zur Herbsttagung des Evangelisch-Sozialen Kongresses in Frankfurt a. O. am 26. und 27. September 1926 ein.

Tagesordnung:

Sonntag, den 26. September 1926.

Nachmittags 5 Uhr: Festgottesdienst in der Marienkirche: Generalsuperintendent D. Bits.

Abends 8 Uhr: Öffentlicher Volksabend in der Aula des Realgymnasiums. Begrüßungsansprache: Reichsgerichtspräsident D. Dr. Simons, Leipzig. Pf. Schubring, Berlin: „Wohnung und

Kunst". Fr. Geh. Konsistorialrat Titius: „Die Frau und die Wohnung“. D. Dr. Damaschke: „Die seelischen Wirkungen der Wohnungsnot“.

Montag, den 27. September 1926.

Vormittags 9 Uhr: Hauptversammlung in der Aula des Realgymnasiums: Privatdozent Dr. Bechtel, Breslau: „Die Boden- und Wohnungsfrage als soziales Grundproblem“.

Im Anschluß an die Tagung findet eine Besichtigung Frankfurter Siedlungen statt. Auskunft über die Tagung, Unterbringung usw. erteilt der Schriftführer Pf. Themel, Berlin O 112, Samariterstraße 27.

Lgb. VI. Nr. 2525.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. August 1926.

(Nr. 193.) Notstand der alten Berufsarbeiter der Inneren Mission.

Angeichts der großen Not der arbeitsunfähigen alten Berufsarbeiter der Inneren Mission wird der Hilfsverein für Berufsarbeiter der Inneren Mission an die Pfarrämter oder Gemeindefkirchenräte um Bewilligung einer Gabe für die Zwecke und Aufgaben des Vereins aus den Mitteln der Kirchengemeinde oder einer Kirchenkollekte an einem kollektenfreien Sonntage herantreten.

Wir empfehlen den Gemeindefkirchenräten die Berücksichtigung der an sie gelangenden Bitten. Gegen Bewilligung eines Beitrages aus der Kirchenkasse bestehen unsererseits keine Bedenken.

Lgb. VI. Nr. 2504.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. August 1926.

(Nr. 194.) Hauskollekte für den Kirchbau in Grambow.

Wie wir bereits durch unsere Verfügung vom 9. Juli 1926 — VI. Nr. 1564 — (Kirchliches Amtsblatt 1926, Seite 157) bekanntgegeben haben, hat der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern zum Bau der Kirche in Grambow eine Hauskollekte bewilligt. Als Termin der Einsammlung ist von der Hauskollekten-Ordnungsstelle die Zeit vom 1. Juli bis zum 1. Dezember 1926 bestimmt worden. Indem wir auf das in unserer Allgemeinen Verfügung Nr. 127 auf Seite 124—125 des Kirchlichen Amtsblattes 1926 Gesagte hinweisen, empfehlen wir den Herren Geistlichen, sich die Förderung der Hauskollekte in jeder Beziehung angelegen sein zu lassen.

Lgb. VI. Nr. 2597.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Der Pastor i. R. Fischer in Lauenburg (Pom.), am 5. Juli 1926 im Alter von 64 Jahren 4 Monaten.

2. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Mark Brandenburg hat der bisherige Pfarrer Friedrich Widmann sein Pfarramt an der Zionskirche in Berlin unter Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes niedergelegt.

3. Ernennung:

Der Pastor Wid aus Buenos Aires ist von dem Kirchenrat der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union zum Superintendenten des Kirchenkreises Stettin Land ernannt worden.

4. Berufen:

- a) Der Pastor Wid aus Buenos Aires zum Pastor in Mähringen i. Pom., Kirchenkreis Stettin Land, zum 1. August 1926.
- b) Der Pastor Kunkel in Medow, Kirchenkreis Anklam, zum Pastor in Treblin, Kirchenkreis Bütow, zum 16. August 1926.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle im Kirchspiel C a n t r e c k, Kirchenkreis Naugard, privaten Patronats, ist durch Versetzung zur Erledigung gekommen und ist sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung. Über die Stelle ist bereits verfügt.
- b) Die Pfarrstelle P l i e t n i z, Kirchenkreis Rasebuhr, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die erste Pfarrstelle zu A l t d a m m, Kirchenkreis Stettin Land, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung in den Ruhestand erledigt und ist zum 1. November 1926 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane der Gesamtparochie. Besoldung nach Gruppe X und Dienstwohnung. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 12 Jahren haben. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Notiz.

Die Verhandlungen der 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union in ihrer ordentlichen Tagung vom Dezember 1925 sind im Druck erschienen. Je ein Stück ist jedem der Herren Superintendenten für die Ephoralbücherei zugegangen. Die Verhandlungen werden auch im freien Buchhandel von der Verlagsbuchhandlung Martin Warnack, Berlin W 9, Schellingstraße 5, vertrieben.

